

## Februar 2015

### **Freiberuflichkeit bleibt bei der Anstellung von Ärzten erhalten**

Führt die Anstellung von Ärzten in Praxen zur Gewerbesteuerpflicht? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hier endlich für Klarheit gesorgt: Wer Kollegen anstellt, darf diesen natürlich auch ärztliche Leistungen übertragen, ohne den Status der Freiberuflichkeit zu verlieren. Voraussetzung ist allerdings, dass der Praxischef die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten selbst vornimmt, für den Einzelfall die Behandlungsmethode festlegt und sich die Behandlung „problematischer Fälle“ vorbehält. Müsste der Arbeitgeber immer auch die ärztlichen Leistungen selbst vornehmen, „würde man den Einsatz fachlich vorgebildeten Personals im Bereich der Heilberufe faktisch ausschließen“, betonten die Richter des obersten Finanzgerichtes.

### **Krankenhaus muss Privatanschrift eines Arztes nicht preisgeben**

Krankenhäuser müssen die Privatanschrift ihrer angestellten Ärzte nicht mitteilen. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) gilt dies auch dann, wenn ein Patient einen Arzt auf Schadenersatz verklagen will. Der Grund: Ärzte stellen ihre persönlichen Daten der Klinik nur als ihrem Arbeitgeber zur Verfügung. Dementsprechend dürfe das Krankenhaus diese auch nur zu Arbeitgeberzwecken verwenden. Der Patient, so der BGH, habe außerdem die Möglichkeit, dem Arzt die Klage unter der Klinikadresse zuzustellen.

### **Abgabe von Rx-Arzneimittel: Ein Anruf beim Arzt genügt nicht**

Apotheker dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht ohne Vorlage eines Rezepts abgeben – es sei denn, der enge Ausnahmetatbestand des § 4 AMVV ist erfüllt. Dafür ist nicht nur eine gewisse Dringlichkeit der Medikamentenabgabe sowie ein Telefonat zwischen Apotheker und Arzt erforderlich. Es muss auch eine Therapieentscheidung des Arztes vorliegen, die auf einer Diagnose basiert, so der Bundesgerichtshof. Er bestätigte deshalb die Verurteilung einer Apothekerin wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz. Sie hatte eine ihr bekannte Ärztin angerufen, um sie zur Verordnung eines Rx-Medikaments an einen Kunden zu bewegen. Laut BGH fehlt es hier an einer Therapieentscheidung, da die Ärztin den Kunden gar nicht kannte.

### **Überprüfung von Hausanlagen ist steuerbegünstigte Handwerkerleistung**

Werden Geräte und Anlagen auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft, können die Kosten dafür als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen gemäß § 35a EStG geltend gemacht werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen entschieden. Das Finanzamt hatte die Steuerbegünstigung abgelehnt, weil die Dichtheitsprüfung mit einer Gutachter-tätigkeit vergleichbar sei, für die § 35a EStG nicht einschlägig ist. Nach Ansicht des BFH dient die Überprüfung einer Anlage mittelfristig aber auch der Instandhaltung. Damit liege eine handwerkliche Leistung vor, auch wenn eine Bescheinigung „für amtliche Zwecke“ ausgestellt wird.

### **Risikolebensversicherung: Prämien sind keine Werbungskosten**

Beiträge für eine Risikolebensversicherung können nicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg auch dann, wenn die Versicherungen nur abgeschlossen wurden, um ein Darlehen abzusichern, mit dem der Kauf eines vermieteten Hauses finanziert wurde. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass mit den Versicherungen nicht ein betriebliches Risiko abgesichert wird und die Versicherungsprämien damit nicht als Betriebsausgaben anzusehen sind. Das allgemeine Lebensrisiko, zu erkranken, sei der privaten Lebensführung zuzuordnen. Werbungskosten können deswegen nicht geltend gemacht werden. Die Revision wurde zugelassen.

### **Flug mit Privatflugzeug zählt zum Privatvergnügen**

Ärzte oder Apotheker, die als Hobby-Pilot ihr Privatflugzeug zu Terminen steuern, können die Ausgaben dafür nicht als Werbungskosten absetzen. Das Finanzgericht Hessen entschied im Fall eines GmbH-Geschäftsführers, dass doch eher die Freude am Fliegen dazu führe, dass Bahn und Auto nicht genutzt werden. Damit sind die Flüge jedoch auch privat mitveranlasst. Ebenso konnte der Geschäftsführer die Kosten für eine Fluglizenz nicht absetzen, weil er diese für seine Berufstätigkeit nicht benötigte.

## **Auch Kinder haben Recht auf Namen des Samenspenders**

Kinder, die durch künstliche heterologe Insemination gezeugt wurden, haben ein Recht darauf, von der Reproduktionsklinik den Namen des Samenspenders zu erfahren. Der Bundesgerichtshof betonte in einem jüngsten Urteil, dass es für diesen Auskunftsanspruch auch kein Mindestalter gibt, ab dem er geltend gemacht werden kann. In der Vorinstanz hatte das Landgericht (LG) Hannover die Klage zweier Schwestern mit dem Argument abgewiesen, dass sie noch nicht 16 Jahre alt waren. Nun muss das LG noch einmal über den Fall entscheiden.

## **Krankentagegeld: Gericht erklärt Anpassungsklausel für unwirksam**

Eine Anpassungsklausel, die es dem Krankenversicherer einseitig zu Lasten des Kunden erlaubt, bei sinkendem Nettoeinkommen das Krankentagegeld herabzusetzen, ist laut Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe unwirksam. Im konkreten Fall hatte ein selbstständiger Handwerker eine Krankentagegeldversicherung über 100 Euro pro Tag abgeschlossen. Sechs Jahre später setzte das Unternehmen das Tagesgeld auf 62 Euro herab, weil das Nettoeinkommen des Handwerkers gesunken war. Das OLG hält die Anpassungsklausel jedoch für unwirksam, weil sie die Herabsetzung auch dann erlaubt, wenn der Erkrankungsfall eingetreten ist und das Einkommen dadurch sinkt. Gegen krankheitsbedingte Einkommensverluste habe sich der Versicherte aber gerade schützen wollen, so das OLG. Im Übrigen führe die Kürzungsklausel dazu, dass für einen Selbstständigen mit schwankendem Einkommen die Entwicklung des Versicherungsschutzes nicht absehbar sei. Außerdem habe der Handwerker keinen Anspruch, bei steigendem Einkommen wieder eine Erhöhung des Tagesgeldes zu verlangen.

## **Kein Schadenersatz wegen nicht erkannter Schwangerschaft**

Ein Arzt, der eine Schwangerschaft nicht erkennt und dadurch verhindert, dass eine Patientin innerhalb der ersten 12 Wochen einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a StGB vornehmen kann, macht sich nicht schadenersatzpflichtig. Ein Anspruch der Frau auf Schadenersatz und Kindesunterhalt kommt nach Ansicht des Oberlandesgerichts Oldenburg nur in Betracht, wenn der Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig gewesen wäre. Ein Abtreibung gemäß der Beratungs- und Fristenlösung nach § 218a StGB sei jedoch nicht rechtmäßig, sondern nur straflos gestellt. Rechtmäßig sei ein Abbruch nur, wenn dafür kriminologische oder medizinische Gründe vorliegen.

## **Klinik haftet für Fehler einer Medizinstudentin**

Kliniken, die Medizinstudenten als „Nachtschwestern“ einsetzen, müssen wegen „Organisationsverschulden“ für deren Fehler haften. Das hat das Landgericht Mainz entschieden. Im konkreten Fall hatte eine Patientin in einer Privatklinik eine Unter-, Oberlied- und eine Halsstraffung sowie ein Facelifting vornehmen lassen. Nach gelungener Op wurde sie zur postoperativen Betreuung einer Medizinstudentin des 10. Fachsemesters übergeben. Diese verabreichte der Patientin eine Infusion, die mit einem Narko-

semittel vermischt war. Die Frau erlitt einen Atem- und Kreislaufstillstand und befindet sich seither im Wachkoma. Nach erfolgloser Berufung vor dem Oberlandesgericht einigten sich der Ehemann der Patientin sowie die beklagte Studentin, die Klinik und deren Leiter auf eine Schadenersatzhöhe von 1,5 Millionen Euro, berichtet der Förderkreis der Forschungsstelle für Pharmarecht der Philipps-Universität Marburg

## **Für fehlerhafte Buchungen müssen Bankkunden nicht zahlen**

Für fehlerhafte Buchungen dürfen Banken keine Gebühr verlangen. Der Bundesgerichtshof erklärte jetzt eine entsprechende Geschäftsklausel einer Raiffeisenbank für unwirksam. Sie benachteilige Kunden unzulässig.

## **Energieversorger müssen Guthaben sofort an Kunden auszahlen**

Energieversorger müssen ihren Kunden Guthaben aus Jahresabrechnungen unverzüglich und vollständig erstatten. Das hat das Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden. Es verbot damit einem Anbieter, Guthaben nach und nach erst mit den Abschlagszahlungen auszuzahlen. Zudem hoben die Richter hervor, dass sich die Abschläge an dem mutmaßlichen oder tatsächlichem Verbrauch orientieren müssen. Ergibt sich ein geringerer Verbrauch, dürfen die höheren Abschläge des vergangenen Jahres nicht einfach beibehalten werden.

**Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: [www.metax.de](http://www.metax.de).**

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

**Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna**

© 2015 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.